

Beschwerdepunkte

1. Emissionen, Immissionen

Die gesamte Staubbelastung besteht aus dem Deponieanteil (eigentlich 2 Deponien) und aus der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung. Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse in den zwei Gutachten (von IC Consulente und dem Amtssachverständigen (ASV) Ing. Kuntner) ist der Deponieanteil zweifellos fehlerbehaftet (S. 4 der Stellungnahme Kuntner vom 19.2.2024). Die im Prinzip leicht zu messende Hintergrundbelastung wird willkürlich und unterschiedlich in den zwei Gutachten angenommen. Diese zwei Fehlerquellen ergeben zusammen eine Unschärfe in der Gesamtstaubbelastung, so dass eine Überschreitung der erlaubten Grenzwerte wahrscheinlich ist.

- 1.1. Der Bescheid geht ebenfalls von einer grenzwertigen Staubbelastung aus und trägt diesem Problem durch Staubmessungen einer externen Firma während des Deponiebetriebs Rechnung (S. 24 des Bescheids). In den letzten drei Jahren wäre bereits eine Messung der anteiligen Staubbelastung möglich gewesen mit dem Ergebnis einer wesentlich klareren Vorstellung, welche Staubbelastung zu erwarten ist. Diese bisher versäumten Messungen müssen vor Deponiebeginn durchgeführt werden.
- 1.2. Alle Einwände der Gegenpartei (Ing. Schedl, Dr. Leuthäusser) gegen das Vorgehen der ASV bei der Bestimmung der Emissionen und Immissionen werden mit dem Argument, dass die Amtssachverständigen „fehlerlos“ sind, vom Tisch gewischt (siehe S. 258, S. 263 und S.264 des Bescheids). Die Aufforderung im Laufe des Verfahrens von Dr. Holzinger an den ASV Ing. Kuntner, auf die Gegenargumente einzugehen und diese zu entkräften, wurde ignoriert. Einfache Einwände, wie z.B. Windmesspunkt nicht an der Stelle der geplanten Deponie sondern an einer falschen Stelle, fehlende Fehlergrenzen in den Simulationen, ein sinnlos groß gewähltes Simulationsgebiet, vektorielle Mittelung der Windgeschwindigkeiten etc. sollten von den sog. Fachleuten leicht beantwortet werden können, wurden aber nicht beantwortet oder entkräftet.
 - 1.1. Neu hinzugekommene Emissionsquellen (Deponie Matzing, Sprengungen), die die Staubbelastung über die Grenzwerte bringt, wurden zunächst in den Gutachten der SV nicht berücksichtigt, im Nachgang von den ASV so „angepasst“, dass die Grenzwerte wieder stimmen.
 - 1.2. Video- und Bildbeweise über die realen Windverhältnisse am Deponiestandort (Wind aus NO und nicht wie beim ASV Kuntner aus NW) werden im Bescheid als nicht relevant bezeichnet (siehe S. 264 des Bescheids). Diese Beweise zeigen, dass die Staubemissionen entgegen der Simulationen von Kuntner sehr wohl aus dem Deponiebereich herauskommen und weit in das Schwoicher Quellgebiet am Pölven und die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen getragen werden. Die Aussage im Bescheid S. 209, dass „eine negative Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch die BRM-Deponie als gering bis vernachlässigbar eingestuft werden kann“, ist durch die dem Land Tirol vorliegenden Bild- und Videobeweise als nicht zutreffend anzusehen.
 - 1.3. Auf S. 258 des Bescheids wird behauptet, dass in der mündlichen Verhandlung am 18.10.2023 oder in ihren Stellungnahmen die ASV „auf alle vorgebrachten Vorbringen fachkundig und nachvollziehbar repliziert“ hätten. Dies ist nicht richtig (siehe 7.3. und 7.4. sowie 1.2).
 - 1.4. Es gibt keine mengenmäßige Aufschlüsselung der zu deponierenden Materialien, und damit auch keine Abschätzung über die Schadstoffemissionen in Luft und Wasser, wie von den Einwändern gefordert. Siehe auch Pkt. 3.1.
 - 1.5. Für die Vollständigkeit der Schadstoffemissionen fehlt die Berechnung der Emissionen durch die geplante Befeuchtung der offenen Deponiefläche mit Deponiesickerwässern. Die Kumulation von Schadstoffen in der obersten Schicht der offenen Deponiefläche durch das Sickerwasser und entsprechende Schadstoffemissionen durch die Befeuchtung wurden nie berechnet (S. 27 des Verhandlungsprotokolls vom 17. und 18.10.2023). Im Bescheid ist diese Variante der Befeuchtung (S. 21 der konsolidierten Fassung 2020 des Antragstellers) nicht ausdrücklich untersagt, sondern es wird suggeriert, dass alle Befeuchtungsvorgänge mit sauberem Wasser aus der Weißsache stattfinden (siehe Bescheid S.111).
 - 1.6. Die Deponie mit einer Laufzeit von 20 Jahren sollte schon jetzt die 2030 in Kraft tretenden neuen EU-Luftwerte berücksichtigen (Tirol setzt auf neue EU-Luftgrenzwerte:

<https://tirol.orf.at/stories/3245975/> ; Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien:
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/daten-luft/luft-grenzwerte/eu-richtlinien>)

- 1.7. Das Deponiegelände ist lt. allen Gutachten ein Amphibien-Hotspot auch für geschützte Arten. Die kleinen vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen nahe an den Schadstoffemissionsquellen und werden daher mit Luftschadstoffen belastet werden. Eine ausreichende Untersuchung dazu gibt es nicht, obwohl dies in der Verhandlung 2023 eingefordert wurde.

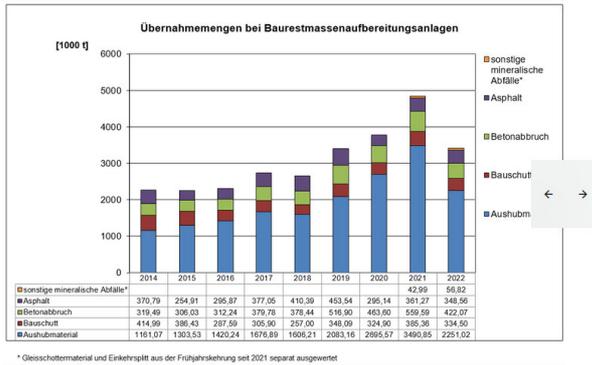
2. Deponiesickerwasser

- 2.1. Die wasserrechtliche Bewilligung der BH Kufstein für die beantragte Ableitung der ungefilterten Deponiesickerwässer in den Faistenbach und nachfolgend in die Weißache liegt noch nicht vor. Die BH Kufstein arbeitet seit 2021 daran (siehe Gesprächsnotiz mit Dr. Holzinger vom 2.11.2021). Aufgrund von Verträgen mit den Landbesitzern, durch deren Gebiet ein Rohrsystem läuft, das für die Ableitung der Deponiesickerwässer genutzt würde, ist die Durchleitung nur für Oberflächenwässer gestattet.
- 2.1. Auf S. 198 und 304 des Bescheids wird die in der Verhandlung getätigte Aussage wiederholt, dass eine Reinigung der Deponiesickerwässer vor Einleitung in einen sauberen Gebirgsbach, d.h. zunächst den Faistenbach und dann die Weißache, durch Umkehrosiose für das gegenständliche Projekt „als weit überschießend“ betrachtet wird. Richtig ist, dass Umkehrosiose ein Standardverfahren zur Reinigung von Deponiesickerwässern mit hauptsächlich anorganischen Schadstoffen wie Schwermetallen ist (siehe z.B. die Referenzliste der Fa. TDL Energie <https://www.tdl-energie.de/ueber-uns/referenzen>). Die Einleitung der ungefilterten Deponiesickerwässer widerspricht zudem dem **EU Verschlechterungsverbot**: „Generell ist auch ein Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen: Gewässer(abschnitte) die in einem "sehr guten" oder "guten Zustand" sind, dürfen nicht verschlechtert werden; Gewässer(abschnitte), die in einem schlechteren Zustand als "gut" sind, müssen in den "guten Zustand" gebracht werden.“ (https://info.bml.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/eu_wrrl.html).
- 2.2. Auf S.26 des Bescheids wird nicht klar definiert, was im Falle einer Überschreitung der Emissionsgrenzwerte im Sickerwasserbecken getan werden muss. Es muss zwar der Ablauf geschlossen werden, aber danach ist nur eine Rücksprache mit dem Deponieaufsichtsorgan vorgesehen, keine konkrete Vorgehensweise, wie das über die Grenzwerte kontaminierte Sickerwasser entsorgt werden soll.

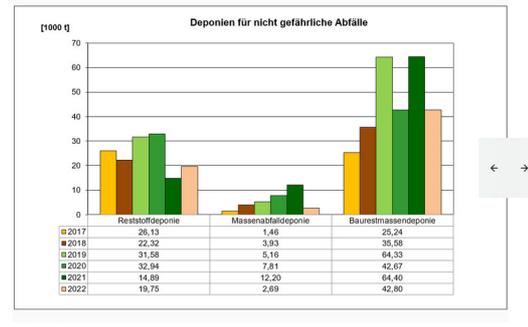
3. Notwendigkeit der Deponie

- 3.1. Die Bedarfsanalyse für die BRM-Deponie basiert auf alten Daten von 2019 mit einer falschen Extrapolation der anfallenden Müllmenge. Seit 1.1.2024 gibt es ein Deponieverbot für Beton, Asphalt, Straßenaufbruch und Gleisschotter, was die zu deponierende Menge um 8% reduziert. In 2026 ist ein Deponieverbot für Gipsplatten u.ä. sowie KFM geplant, was die zu deponierende Menge um weitere 8% verringert. Die Zusammensetzung der Deponiesickerwässer und der Luftschadstoffe muss neu evaluiert werden.
- 3.2. Die Aussage der Rohrdorfer von 2020, dass die anfallende BRM-Menge stetig ansteigt (S.6ff der konsolidierten Fassung 2020 des Antragstellers) ist widerlegt mit neuen Daten: (<https://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/diagramm-baurestmassenerhebung/> , <https://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/deponieerhebung/>):

Baurestmassen



Deponieerhebung



3.3. Im Bescheid gibt es kein Verbot für den Import von BRM-Müll, insbesondere für den Import von Abfällen aus der deutschen Zementindustrie der Rohrdorfer.

4. Aktiver Bergbaubetrieb im Deponiegelände

4.1. Widersprüche im Bescheid bzgl. der Beendigung des Bergbaubetriebs: Auf S. 93 Pkt. 2.3 heißt es „dass gegenständliches Projekt zugleich auch eine Abschlußmaßnahme des Bergbaus der SPZ ... darstelle“. Unter 2.5.1, S.94 heißt es jedoch „ dass der Bergbaubetrieb ausschließlich in den nördlichen Bereich verlagert werden soll“. Zudem heißt es auf S.22 des Bescheids „bei Gewinnspregungen ist die Schwinggeschwindigkeit beim Sickerwasserbecken und am Dammfuß zu messen ...“. Es wird nicht klar, wann der Bergbau im gesamten Gebiet Neuschwendt beendet sind. Würden sie parallel mit dem Deponiebetrieb weiterlaufen, was die Aussage auf S.22 vermuten lässt, dann wären zahlreiche Grundstücke sowohl für den Bergbau als auch für die Deponie gewidmet.

4.2. Im Bescheid fehlt, dass nach in Kraft treten der Rechtsgültigkeit für den Deponiebetrieb die Sprengungen im Deponiegelände zu beenden sind.

4.3. Es werden Grundstücke für den Deponiebereich bewilligt, die eine Ausweitung der Deponie nach den beantragten 20 Jahren schon jetzt erleichtert, wie z.B. die Grundstücke 1621, 1610, 1612 (siehe die Tiris-Karte mit den beantragten Grundstücken, Dr. Ira Leuthäusser). Warum unterliegen diese Grundstücke nicht Beschränkungen wie z.B. nur für die Ableitung der Deponiesickerwässer?

4.4. Auf S. 212 im Bescheid heißt es „Im Ergebnis unterliegen somit die Errichtung der bezeichneten bergbaufremden Bauten und Anlagen im Bergbauggebiet der Genehmigungspflicht nach dem MinroG.“ Es gibt zwar auf S.212 die Genehmigungsvoraussetzung, jedoch keine separate Genehmigung nach dem MinRog.

5. Fehlende Strafen bei Verstößen gegen Auflagen aus dem Bescheid

5.1. Es sind keine Geldbußen für den Betreiber bei Verstößen gegen Auflagen aus dem Bescheid vorgesehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Antragsteller gegen Umweltgesetze verstoßen hat, ohne dass die Behörden dies geahndet hätten (siehe das Dokument „Anzeigen bei BH und LH“ von Dr. Ira Leuthäusser vom Februar 2021).

6. Fehlende Alternativstandorte

6.1. Auf S. 260 des Bescheids wird so getan, als ob der Standort Neuschwendt mit Alternativen verglichen wurde. Dies ist nicht korrekt. Die Forderung nach Alternativstandorten wurde immer wieder von den Einändern eingebracht, es gibt jedoch keinen Vergleich mit Alternativstandorten. So hätte der benachbarte Steinbruch Schmiedl die gleiche Infrastruktur. Er ist wie Neuschwendt noch aktiv, hat aber nicht die Windproblematik von Neuschwendt. Dies wurde vom ASV Kuntner bereits in seinen Emissionssimulationen gezeigt.

6.2. Die Aussage auf S. 342 des Bescheids, wonach „die im Projektbereich vorkommenden Tiere und Pflanzen samt deren Lebensräume für derartige Gelände üblich sind und weder in Quantität noch Qualität besonders hervorstechen“ widerspricht den Aussagen des ASV und

des Landesumweltanwalts, dass es sich hier um einen Amphibien-Hotspot handelt. Schon aus diesem Grund hätte es eine Untersuchung von Alternativstandorten geben müssen.

7. Parteilichkeit des Landes Tirol

- 7.1. In mehreren Beispielen ist die Unparteilichkeit des Landes Tirol bei der Erteilung der Genehmigung der Deponie anzuzweifeln. Bei einem Lokalaugenschein am 13.7.2021 (siehe Gesprächsnotiz mit Dr. Holzinger vom 14.7.2021 von Dr. Ira Leuthäusser) waren Frau Dr. Holzinger, Herr Hintner (SPZ), Herr Eisentopf (Rohrdorfer), sowie ein Rechtsvertreter der Kanzlei ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Wien anwesend. Der Schwoicher Bürgermeister Peter Payr wurde nicht eingeladen.
- 7.2. In der Verhandlung am 18.10.2023 kam es beinahe zum Abbruch der Verhandlung beim Thema Emissionen/Immissionen und Überschreitung der Grenzwerte. Die Verhandlung wurde unterbrochen, Frau Dr. Holzinger zog sich mit dem Rechtsvertreter der Rohrdorfer sowie dem SV von icConsulents der Rohrdorfer in einen Nebenraum zur Beratung zurück. Nach 20 Minuten ging die Verhandlung weiter, als ob nichts gewesen wäre.
- 7.3. Frau Dr. Holzinger hat das alles entscheidende Thema Emissionen und Immissionen, von dem z.B. die Themen Umwelt, Medizin, Wasser abhängen, nicht an den Anfang gestellt sondern an das Ende des 2. Verhandlungstages. Damit konnten aus Zeitgründen nicht alle Fragen der Bürger beantwortet werden.
- 7.4. In der Verhandlung wurde nur ein Frage-Antwort-Modus zugelassen, was eine Diskussion mit den ASV unmöglich machte (dies steht im Widerspruch zu der Aussage im Bescheid S. 258).